

13. Bürgerrecht, Erhöhung Wohnsitzfristen

Parlamentarische Initiative Ulrich Pfister (SVP, Egg), Katharina Kull (FDP, Zollikon) und Hans Egli (EDU, Steinmaur) vom 25. Juni 2018

KR-Nr. 190/2018

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 22 Gesetz über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 wird wie folgt angepasst:

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

Abs. 3

~~Die nicht in der Schweiz geborenen Ausländer haben indessen in jedem Fall nachzuweisen, dass sie seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde, in der sie das Bürgerrecht nachsuchen, ihren tatsächlichen Wohnsitz haben.~~

Die nicht in der Schweiz geborenen Ausländer, die nicht die Kriterien von § 21 Abs. 3 erfüllen, haben in jedem Fall nachzuweisen, dass sie sich zum Zeitpunkt der Gesuchstellung seit vier Jahren in der Gemeinde aufhalten.

Begründung

Bis Ende 2017 hatten die Gemeinden aufgrund § 22 kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 die Möglichkeit, die Anforderungen an die Wohnsitzdauer der Gesuchsteller in einem gewissen Rahmen autonom festzusetzen. Es waren kommunale Wohnsitzfristen von bis zu 15 Jahren möglich.

Art. 18 Bürgerrechtsgesetz, welches seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, lässt den Kantonen Spielraum von zwei bis fünf Jahren, bei der Bestimmung der kantonalen und kommunalen Mindestaufenthaltsdauer.

Der Kanton Zürich hat das Bürgerrecht auf gesetzlicher Stufe noch nicht revidiert. Das bestehende Bürgerrechtsgesetz ist ein Übrigbleibsel des Gemeindegesetzes von 1926. Die neue kantonale Bürgerrechtsverordnung, welche seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, lässt den Gemeinden im Kanton Zürich keinen Spielraum mehr für die Anforderungen an die Wohnsitzdauer.

Die Vernehmlassung zur kantonalen Bürgerrechtsverordnung hat gezeigt, dass die Mehrheit der teilnehmenden Gemeinden, GPV, VZGV und zwei Parteien eine längere kommunale Wohnsitzdauer begrüssen.

Andere Kantone haben vom Spielraum Gebrauch gemacht. In St. Gallen gilt beispielsweise seit 2018 eine Wohnsitzfrist von fünf Jahren.

Ulrich Pfister (SVP, Egg): Ich werde eingangs zu meinen beiden parlamentarischen Initiativen (*als Nächstes ist die PI KR-Nr. 191/2018 traktandiert*) grundsätzliche Bemerkungen machen:

Am 1. Januar 2018 trat auf Bundesebene das revidierte Bürgerrechtsgesetz in Kraft. Das Bundesrecht gestaltet die Rahmengesetzgebung. Für die Einbürgerung sind weiter die Kantone und Gemeinden zuständig. Der Bund legt hier Mindestanforderungen fest und gibt dem Kanton und den Gemeinden einen einheitlichen

Spielraum. Kanton und Gemeinden können in diesem Spielraum strengere Kriterien festlegen.

Es ist und war mit diesem Gesetz auch nicht das Ziel, die Anzahl der Einbürgerungen zu erhöhen. Eingebürgert soll werden, wer integriert ist und sich grundlegend an unseren Werten orientiert. Sehr schräg in der Landschaft stand daher die Aufforderung der Justizdirektorin an Ausländer, ihr Einbürgerungsgesuch vor Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes zu stellen. Gemäss neuem Recht hätten gewisse Gruppen die notwendigen Kriterien nicht mehr erfüllt.

In der Begründung der am 23. August 2017 erlassenen Kantonalen Bürgerrechtsverordnung wird irreführend argumentiert, die im Bundesrecht festgelegten Anforderungen seien abschliessend. Wie schon vorgängig erwähnt, trifft dies nicht zu; das Gesetz legt einen Spielraum fest. Weiter wird argumentiert, die Einbürgerung von in der Schweiz lebenden Ausländern und Ausländerinnen wirke sich positiv auf deren gesellschaftliche und politische Integration aus. Ein gewisser Standard von Integration muss aber vorhanden sein, bevor die Einbürgerung erfolgt. Die Einbürgerung muss der Abschluss einer Integration sein und nicht der Beginn.

Vor Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes variierten die Wohnsitzfristen von zwei bis fünfzehn Jahren, wobei das Maximum kaum zum Tragen kam. Eine einheitliche Regelung der Wohnsitzfristen ist grundsätzlich zu begrüssen. Das Bundesrecht gibt hier einen Spielraum von zwei bis fünf Jahren vor. In der Vernehmlassung erachteten der Gemeindepräsidentenverband, der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute, die Mehrheit der teilnehmenden Gemeinden, die CVP und die SVP eine Wohnsitzfrist von zwei Jahren als nicht ausreichend.

Warum durch die Justizdirektion in der kantonalen Bürgerrechtsverordnung das Minimum von zwei Jahren festgelegt wurde und der vorhandene Spielraum überhaupt nicht ausgeschöpft wurde, ist nicht verständlich, dies vor allem auch in Anbetracht, dass auch vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute eine längere Wohnsitzfrist gefordert wurde. Bei diesen handelt es sich doch um diejenigen Stellen, die mit den Einbürgerungswilligen direkt konfrontiert sind und dementsprechend aus Erfahrung sprechen.

Als Integrationskriterien werden neben der Kenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Schweiz verlangt. Bei einer Wohnsitzfrist von zwei Jahren ist der Bewerber in der Gemeinde kaum angekommen, geschweige denn, integriert. Der Bewerber kennt die Gemeinde kaum und die Gemeinde kennt oder kann ihn nicht kennen.

Umliegende Kantone haben den Spielraum ausgenutzt, so sind im Kanton St. Gallen fünf Jahre Wohnsitz in der Gemeinde gefordert. Wir fordern nicht das Maximum von fünf Jahren Wohnsitz in der Gemeinde, aber vier Jahre Wohnsitzpflicht müssen auch in Hinblick auf die Vernehmlassungsantworten festgelegt werden. Ich bitte Sie, der mit dieser PI geforderten moderaten Erhöhung der Wohnsitzfristen von zwei auf vier Jahre zuzustimmen.

Davide Loss (SP, Adliswil): Die parlamentarische Initiative verlangt eine Verdoppelung der kantonalen Wohnsitzfrist von zwei auf vier Jahre bei einer Einbürgerung.

Nun, das Bundesrecht gibt den Kantonen einen Spielraum, nämlich die kantonale Wohnsitzfrist als Einbürgerungserfordernis soll zwischen zwei und fünf Jahren betragen. Sinn und Zweck dieser Fristen – das muss man sich hier vor Augen führen – ist die Vertrautheit mit den kantonalen und kommunalen Gegebenheiten. Es geht also darum, dass eine Person nicht einfach in den Kanton Zürich ziehen und sich dann einbürgern lassen können soll. Es dient auch dazu, einem Einbürgerungstourismus entgegenzuwirken.

Nun ist es aber so, dass die Schweiz bereits heute eines der strengsten Länder punkto Einbürgerung ist. Neben zahlreichen materiellen Hürden, sind auch formelle Voraussetzungen zu erfüllen. Die parlamentarische Initiative will die Hürden nun für eine Einbürgerung nochmals erhöhen, und zwar nicht die materiellen Voraussetzungen, sondern die formellen Voraussetzungen.

Herr Pfister, Sie haben gesagt, dass die Einbürgerung der Abschluss einer erfolgreichen Integration sein solle und nicht der Beginn. Da kann man ja noch einverstanden sein. Aber Sie wollen mit Ihrer Initiative die Einbürgerung jemandem auch dann verwehren, wenn er tiptopp integriert ist, perfekt Deutsch spricht, am Erwerbsleben teilnimmt oder die Teilnahme an der Bildung bekundet. Also, das ist nicht nur äusserst stossend, sondern auch nicht zeitgemäss. Sie wissen ganz genau: Unsere Gesellschaft wird immer mobiler; es ist keine Seltenheit mehr, dass man von einem Kanton in den anderen zieht. Und im Zeitalter der Mobilität wird es eben auch einfach, während eines Einbürgerungsverfahrens oder kurz davor den Wohnsitz vom einen Kanton in den anderen zu verschieben.

Es ist stossend, dass einbürgerungswillige Personen ihren Wohnsitz einfach deswegen nicht verlegen können sollen, weil der Kanton Zürich gemäss Ihrer parlamentarische Initiative noch strenger als die bundesrechtlichen Mindestgarantien sein soll punkto Wohnsitzfrist. Das ist einfach stossend; es geht einfach nur darum, dass Sie noch mehr Hürden aufstellen wollen. Sie wollen den Leuten noch mehr Steine in den Weg legen. Das, Herr Pfister, ist wirklich unsinnig. Sie sind sonst ein so besonnener Kantonsrat. Ich kann nicht verstehen, dass Sie eine solche Initiative einreichen. Sie widerspricht einem modernen Kanton Zürich und einer modernen Gesellschaft mit gestiegenem Mobilitätsbedürfnis.

Ich bitte Sie deshalb, die parlamentarische Initiative vorläufig nicht zu unterstützen. Besten Dank.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Es geht hier nicht darum, eine neue Hürde aufzubauen, sondern es geht darum: Wann ist jemand integriert? Ist er nach zwei Jahren schon genügend in einer Gemeinde integriert oder dauert das mindestens vier Jahre? Zumal die Gemeinden ja die Prüfung auch vollziehen müssen; das Gespräch mit den Einbürgerungswilligen suchen müssen, führen müssen. Eine qualitativ hochwertige Prüfung ist erst möglich, wenn jemand vier Jahre in der Gemeinde wohnhaft ist. Dann ist eine gewissenhafte Prüfung möglich. Aus diesem Gesichtspunkt sind vier Jahre sinnvoll, aber auch nötig. Es heisst ja schliesslich

auch, wenn jemand heiratswillig ist: «Prüfe, wer sich ewig bindet.» Das kann man wirklich auch auf die Einbürgerung anwenden. Auch sie ist eine Bindung auf lange Zeit, auf lange Sicht, hoffentlich auf lange Sicht. Deshalb macht es Sinn, dass wir vier Jahre als Mindestdauer Wohnsitzpflicht in der Gemeinde haben.

Einbürgerungswillige sollen mit dieser vierjährigen Wohnsitzpflicht eben auch belegen, dass sie Integration leben, dass sie eben den Taterweise erbringen, dass sie auch gewisse Hürden erfüllen, dass sie einbürgerungswillig und einbürgerungsfähig sind. Ich denke, Hürden sind dazu da, um übersprungen zu werden, um den Tatbeweis zu erbringen. Und dieser ist sicher bei der Wohnsitzpflicht eine gute Hürde. Einbürgerungen sind nicht nur ein Verwaltungsakt, sondern es geht auch darum, wie fest identifiziert man sich mit dem Heimatland, mit dem Wohnort.

Aus diesem Gesichtspunkt stimmen Sie dieser PI zu. Danke vielmals.

Michael Biber (FDP, Bachenbülach): Es wird Sie nicht überraschen: Wir haben diese parlamentarische Initiative mitunterzeichnet und darum unterstützen wir sie heute auch vorläufig, wenn auch Katharina Kull (*Altkantonsrätin*) wohl noch unter uns weilt, aber nicht mehr im Rat anzutreffen ist.

Wie gehört: Das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Darin ist der kantonale Spielraum von zwei bis fünf Jahren bei der Festsetzung der Wohnsitzfrist festgelegt. Mit Inkrafttreten der kantonalen Bürgerrechtsverordnung – da wurde die Wohnsitzfrist einheitlich geregelt auf zwei Jahre. Das soll hier auch gesagt sein: Diese Vereinheitlichung, die wird vom Bund begrüsst. Es ist aber auch so, dass diese zwei Jahre für die Gemeinden – das hat Davide Loss ausser Acht gelassen – einfach zu kurz greifen. Es ist halt nun mal so, richtigerweise so, dass den Gemeinden eine entscheidende Aufgabe zukommt im Einbürgerungsverfahren, nämlich die Überprüfung der Integration. Für eine fundierte Aussage darüber – es ist eben nicht ein reiner Verwaltungsakt – sind zwei Jahre zu kurz gegriffen.

Das unterstreicht auch folgende Grundlage: Aus unserer Sicht ist die Erhebung, wonach 70 Prozent aller Gemeinden die Wohnsitzfrist mit zwei Jahren geregelt haben sollen, veraltet. Diese Aussage stimmte bereits 2018 nicht mehr, als die kantonale Bürgerrechtsverordnung in Kraft gesetzt wurde. Grössere Städte, Uster sei da namentlich genannt, hatten die Fristen bereits erhöht. Da erstaunt auch die Aussage seitens GPV (*Gemeindepräsidentenverband*) nicht, dass bei Inkrafttreten der Bürgerrechtsverordnung 2018 von den 15 bevölkerungsreichsten Gemeinden und Städten nur gerade mal noch drei eine Zweijahresfrist kannten. Alle übrigen verlangten drei oder mehr Jahre Wohnsitz in der Gemeinde.

Es geht hier also mitnichten darum, irgendwelche künstliche Hürden neu aufzubauen, sondern es geht rein darum, den Gemeinden die nötige Grundlage zu geben, um den Integrationsfortschritt auch sauber überprüfen zu können.

Darum werden wir diese PI unterstützen.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Zuerst bedaure ich, dass wir die nächsten vier Traktanden mit sehr ähnlichem Inhalt einzeln behandeln. Ich hoffe, die Einleitung wird nicht jedes Mal die gleiche sein. Nun zu diesem konkreten Geschäft:

Stellen Sie sich vor, ein Ausländer zieht nach Schwamendingen in die Stadt Zürich; er will sich integrieren und engagiert sich an der Schwamendinger Chilbi. Er merkt aber, er gehört dort nicht hin; er zieht um in den Kreis «Cheib» und engagiert sich am Caliente; er merkt wiederum, er gehört dort nicht hin, zieht nach Hottingen und engagiert sich am Hottinger Fest – das innerhalb von drei Jahren. Er würde diese Bedingungen komplett erfüllen, weil er während zweier Jahre in der gleichen Gemeinde gewesen ist. Stellen Sie sich nun mal vor, er würde nach Wasterkingen ziehen und sich im FC Rafzerfeld engagieren. Jetzt gefällt es ihm in Wasterkingen nicht, und er zieht um nach Rafz, bleibt aber dem FC Rafzerfeld treu. Er zieht um nach Wil und bleibt dem FC Rafzerfeld treu. In diesem Fall hätte er sich aber jegliche Chancen für ein Einbürgerungsverfahren jedes Mal wieder aufs Neue verspielt, obwohl er, kulturell gesehen, am gleichen Ort geblieben ist, die Unterschiede zwischen Wasterkingen und Rafz wohl viel kleiner sind, als zwischen Schwamendinger Chilbi, Caliente und Hottinger Fest.

Wenn Sie behaupten, Sie machen hier keine künstliche Hürde... Sie haben es eben gehört: Das sind künstliche Hürden. Die Schweiz ist kleinräumig an einen Orten, grossräumig an anderen. Und Sie machen hier eine strikte Regel quer durch. Und sorry, auch die heutigen zwei Jahre, und schon gar nicht die vier Jahre, die Sie fordern, entsprechen heute noch den normalen Bedingungen. Wie viele Vereine haben unterdessen schon eine Mehrheit an Mitgliedern, die nicht mehr aus der Ursprungsgemeinde kommen. Bei all denen würden Sie sagen: Entschuldigung, du musst mit deiner kulturelle Integration von vorne beginnen. Du bist 500 Meter weitergezogen. Tut mir leid. Game over. Entschuldigung, das ist nicht die Haltung der GLP. Deshalb können wir diesen Vorstoss sicherlich nicht unterstützen. Ich hoffe natürlich, dass Sie alle diese Feste besuchen: Schwamendinger Chilbi, Hottinger Fest, Caliente, auch wenn Sie Mitglieder von FC Rafzerfeld sind. Danke.

Silvia Rigoni (Grüne, Zürich): Auf der Traktandenliste stehen vier bürgerliche PI, welche nur ein Ziel verfolgen: Die Hürden für die Einbürgerung weiter zu erhöhen.

Die Schweiz ist seit Langem ein Einwanderungsland und heute in vielen Regionen eine vielfältige Migrationsgesellschaft. Das wird hier einfach nicht beachtet. Grüne Politik bedeutet, in dieser Vielfalt einen Mehrwert für unsere Gesellschaft zu sehen, und daher unterstützen wir eine Willkommenskultur gegenüber Menschen mit einem Migrationshintergrund.

Willkommenskultur heisst zum Beispiel, dass Menschen, die hier leben, eine Familie gründen, arbeiten und Steuern zahlen, sich auch an den politischen Prozessen beteiligen können. Wir Grünen haben schon mehrfach gefordert, dass Menschen ohne Schweizer Pass politische Verantwortung übernehmen können. Dies wurde von bürgerlicher Seite immer kompromisslos abgewehrt. Wenn den Ausländerinnen und Ausländern aber die politische Partizipation verwehrt wird, muss die Einbürgerung erleichtert werden. Wer weder das eine noch das andere zulässt,

treibt ein gefährliches Spiel mit dem Zusammenhalt in unserer Gesellschaft und letztlich auch mit unserem Wohlstand.

Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer steigt im Kanton Zürich kontinuierlich an. 2018 war er bei über 26 Prozent. Über Zweidrittel von ihnen sind aus dem nahen Europa, vor allem Deutschland und Italien, und viele von ihnen sind schon lange da. Mehr als ein Viertel der Bevölkerung im Kanton Zürich hat also politisch nichts zu sagen, kann nicht abstimmen oder wählen, kann nicht in Behörden gewählt werden und ist von verschiedenen Aufgaben im öffentlichen Dienst ausgeschlossen. Im Kanton Zürich wird ausgegrenzt mit dem Preis, dass wir Potenzial in der Bevölkerung nicht nutzen.

Die Verschärfung der Einbürgerungsregeln basieren auf einem rückständigen Verständnis von Integration. Es ist völlig überholt zu fordern, dass zuerst die Integration abgeschlossen sein muss, damit man ein Einbürgerungsgesuch stellen kann. Studien belegen, dass eine Einbürgerung nicht am Schluss der Integration steht, sondern dass eine Einbürgerung die Integration deutlich beschleunigt. Wer eingebürgert ist, engagiert sich verstärkt und setzt sich für ein gelingendes Zusammenleben in der Gesellschaft ein. Integration gelingt auch nur, wenn sie von beiden Seiten her erarbeitet wird. Die Gesellschaft, in welche sich Eingewanderte integrieren möchten, diese Gesellschaft ist gut beraten, wenn sie nicht die Hürden erhöht und sich abschottet, sondern ebenfalls Anstrengungen macht und die Eingewanderten bei ihrer Integration unterstützt.

Die PI 190/2018 will die Wohnsitzfristen erhöhen. Schon die heutige Regelung – zwei Jahre Wohnsitz in der gleichen Gemeinde für Erwachsene ab 25 Jahren – ist realitätsfremd, denn in unserem dynamischen Kanton ist ein Wechsel der Arbeitsstelle wie auch der Wohngemeinde eine immer häufigere gesellschaftliche Realität. Und das nicht nur im Alter von Menschen bis zum Alter von 25 Jahren. Die Verschärfung auf vier Jahre bestraft Einbürgerungswillige, welche sich flexibel an veränderte Umstände anpassen wollen und müssen.

Und liebe Bürgerliche: Gemäss einer Studie der GfS (*Gesellschaft für Sozialforschung*) identifizieren sich auch immer weniger Schweizerinnen und Schweizer mit ihrer Wohngemeinde. Über Dreiviertel identifizieren sich primär mit unserem Land, und erst viel später – wenn überhaupt – mit ihrer Wohngemeinde. Hier hängen Sie den vergangenen Zeiten nach und haben verpasst, dass sich der räumliche Horizont der Bevölkerung deutlich vergrössert hat.

Ich bitte Sie, dieses veraltete Bild eines stationären gemeindebezogenen Lebens nicht für die Einbürgerungsregeln zu zementieren und diese PI abzulehnen.

Jean-Philipp Pinto (CVP, Volketswil): Ich äussere mich gleich zu den vier PIs Kantonsratsnummern 190/2018, 191/2018, 193/2018 und 194/2018, alle mit einer ähnlichen Stossrichtung.

Das Bürgerrecht spielt im Leben eines Menschen eine wichtige Rolle. Es ist prägend für die Identität und das Selbstverständnis jedes Einzelnen und hat eine starke emotionale und symbolische Bedeutung. Das Schweizer Bürgerrecht ist Voraussetzung für die Ausübung der politischen Rechte in Bund, Kanton und Gemeinde. Da die Schweiz eine direkte Demokratie ist, hat die Einbürgerung als

Aufnahme in den Kreis der Stimmberechtigten eine wichtige staats- und gesellschaftspolitische Bedeutung. In den letzten Jahren sind aber die rechtlichen Unterschiede zwischen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und in der Schweiz niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern laufend kleiner geworden.

Die Rechtsfolgen der Einbürgerung knüpfen am Schweizer Bürgerrecht an und zeigen sich überwiegend auf bundesrechtlicher Ebene; die rechtliche Bedeutung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts tritt demgegenüber in den Hintergrund. Die Beziehung zwischen den Heimatorten beziehungsweise den Heimatkantonen und ihren Bürgerinnen und Bürgern hat in den letzten Jahrzehnten stark an Bedeutung verloren. Im Bereich der Sozialhilfe ist der Übergang vom Heimat- zum Wohnortprinzip mittlerweile vollständig umgesetzt.

Die CVP ist der Meinung, dass die Einbürgerung von in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländern sich positiv auf deren gesellschaftliche und politische Integration auswirkt, was auch durch verschiedene Studien bestätigt wurde. Die Studien haben auch aufgezeigt, dass die positiven Effekte der Einbürgerung umso grösser sind, je früher sich eine Person einbürgern lässt. Daneben nimmt das Mobilitätsverhalten aller Einwohnerinnen und Einwohnern in unserem Land laufend zu. Diese Erkenntnisse legen nahe, die kantonalen Anforderungen für die Einbürgerungen im Regelfall nicht höher anzusetzen als im Bundesrecht, das auf den 1. Januar 2018 erheblich verschärft wurde. Neu wird eine Niederlassungsbewilligung «C» vorausgesetzt, das heisst, mindestens zehn Jahre Aufenthalt in der Schweiz.

Die CVP ist grundsätzlich der Meinung, dass für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts die gleichen Voraussetzungen gelten sollen wie für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Damit kann der Kanton Zürich einen wirksamen Beitrag zur landesweiten Harmonisierung der Einbürgerungsvoraussetzungen leisten. Ein Viertel aller Einbürgerungen in der Schweiz erfolgt im Kanton Zürich.

Die CVP lehnt daher die Überweisung der vier PIs KR-Nr. 190/2018, 191/2108, 193/2018 und 194/2018 ab. Besten Dank.

Walter Meier (EVP, Uster): Bei den PI 190/2018, 191/2018, 193/2018 und 194/2018 geht es um das Bürgerrecht. Die Wohnsitzfristen, die Sprachkompetenzen, der wirtschaftliche Selbsterhalt und Ordnung und Sicherheit sollen erhöht werden.

Die EVP wird alle diese PI nicht vorläufig unterstützen. Das Bundesgericht über das Schweizer Bürgerrecht wurde überarbeitet und ist auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Der Kanton Zürich muss sein eigenes Bürgerrechtsgesetz entsprechend anpassen. Die Vernehmlassung läuft im Moment. Es macht deshalb keinen Sinn, das Zürcher Bürgerrechtsgesetz kurz vor der Totalrevision zu ändern.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 190/2018 stimmen 66 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Dieter Kläy: Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 190 einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.